



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. Mai 1999

Nr. 344 R-362-30 Ortsplanung Silenen, Quartiergestaltungsplanung "Stetten", Quartierplan: Genehmigung

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und das kantonale Baugesetz (BauG), den Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 12. Dezember 1989 und die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Silenen hat die Baukommission Silenen den Quartierplan (QP) "Stetten" als Teil des Quartiergestaltungsplanes am 18. Dezember 1998, mit ergänzenden Unterlagen vom 26. April 1999, dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen auch Quartierpläne der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QP sind in Artikel 31 Absatz 1 BauG formuliert und werden durch Artikel 77 der BZO Silenen weiter ausgeführt.
2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzutun, wie der QP den Zielen des übergeordneten Rechts Rechnung trägt. Die Schreiben der Baukommission Silenen vom 18. Dezember 1998 und der Einwohnergemeinde vom 26. April 1999 erfüllen dieses Erfordernis.
3. Gemäss gültigem Zonenplan der Gemeinde Silenen liegt das QP-Gebiet in der Wohnzone W2; teilweise ist das Gebiet der Empfindlichkeitsstufe II, teils der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung zugewiesen. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb der Gewässerschutzzone Schützenbrunnen.

4. Als rechtsetzende Dokumente gelten der von der Baukommission Silenen am 3. November 1998 erlassene Situationsplan 'Erschliessungsstrasse' im Massstab 1:500, der Werkleutungsplan im Massstab 1:500 vom 26. Juni 1998, der als 'Variante 2' bezeichnete Situationsplan im Massstab 1:500 vom 5. Mai 1999 mit den Anmerkungen der Baudirektion zur Einfahrtsgestaltung im Bereich Efibach sowie das als 'Beiblatt zu Baubewilligungsgesuch' bezeichnete Reglement vom 30. Juni 1998. Ein als Quartierplan bezeichnetes Dokument liegt nicht vor.

5. Gemäss BauG legt der QP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die zugehörigen Baulinien fest. Diesen Mindestanforderungen entsprechen die vorliegenden Pläne. Die folgenden Hinweise und Auflagen sind bei der Weiterführung der Planung im Perimeter des Quartierplanes jedoch zu beachten:
 - Die Neugestaltung der Ein-/Ausfahrt in die Gotthardstrasse ist spätestens mit dem Bau der Quartierstrasse zu realisieren.
 - Die Sichtfelder der Ausfahrt in die Gotthardstrasse sind innerhalb einer Zone von 0.60 bis 3.00m über Boden von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Fahrzeug verdecken könnten.
 - Das Detailprojekt der Einfahrtsgestaltung Efibach, Variante 2, ist der Baudirektion, Abteilung Strassen, Verkehrswesen, zur Genehmigung einzureichen.
 - Die Kosten der Neugestaltung der Ausmündung/Ausfahrt gehen zu Lasten der Gemeinde bzw. der Verursacher. Dem Kanton dürfen weder betriebliche noch finanzielle Nachteile entstehen.
 - Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Perimeters des Quartiergestaltungsplanes 'Stetten' bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz.

6. Gegen den QP "Stetten" sind laut Mitteilung der Einwohnergemeinde Silenen keine Einsprachen erhoben worden.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG wird der QP "Stetten" unter Hinweis auf die Ziffern 4 und 5 der Erwägungen dieses Beschlusses genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen der Artikel 45 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Obergericht

Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Mitteilung an Baukommission Silenen (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Abteilung Gewässerschutz; Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Z. amenzma

Versand: 1. Juni 1999